

Gemeinde St. Moritz

9.1

Steuergesetz der Gemeinde St. Moritz

vom 24. Februar 2008

Geändert am 12. Februar 2017*

Geändert am 30. November 2020**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde St. Moritz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

² Die Gemeinde St. Moritz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) ...**
- b) eine Hundesteuer.*

³ Überdies erhebt die Gemeinde St. Moritz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kur- und Sporttaxe;
- b) eine Wirtschaftsförderungsabgabe;
- c) ...*

Art. 2 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. *Einkommens- und Vermögenssteuern*

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. *Handänderungssteuer*

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. *Liegenschaftsteuer*

Art. 5 Steuersatz

¹ Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz der Liegenschaftsteuer für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. *Erbschafts- und Schenkungssteuer***

Art. 6 ...**

Art. 7 ...**

Art. 8 ...**

Art. 9 Steuersatz**

¹⁻⁴ ...**

⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 2 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent.

Art. 10 ...**

5. *Hundesteuer**

Art. 10a Zweck und Modalitäten

¹ Zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Hunden wird eine Hundesteuer von 150 Franken pro Hund und Jahr erhoben.

² Von der Hundesteuer befreit sind:

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung;
- b) Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde, welche im Dienste einer anerkannten Rettungsorganisation stehen;
- c) Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;
- d) Herdenschutzhunde.

³ Steuerschuldner sind Personen, die am 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres in der Gemeinde Wohnsitz haben und zu diesem Zeitpunkt einen Hund halten, der älter als sechs Monate ist. Es erfolgt keine pro rata Abrechnung.

II. Formelles Recht

1. *Behörden*

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

⁴ Die Veranlagung der Liegenschaftensteuer erfolgt durch die Gemeinde. Zuständig hierfür ist das Gemeindesteueramt.

2. *Bezug*

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Liegenschaftensteuer wird mit der Veranlagung und Rechnungsstellung fällig.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer** richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 14 Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer** richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene** Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 15 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Fall und Steuerjahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. *Entschädigung*

Art. 16

Die Gemeinde St. Moritz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 24. Februar 2008 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

* Die Änderungen gemäss Art. 35 Abs. 3 Polizeigesetz der Gemeinde St. Moritz, angenommen an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 und von der Regierung am 30. Mai 2017 genehmigt, sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

** Die Änderungen gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 30. November 2020 gestützt Art. 37 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG), von der Regierung am 22. Januar 2021 genehmigt, sind auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten.